



**BU-Rückdatierungs-Aktion
bis 31.03.2023**

Zertifikat

Zukunfts-Paket

Wird ein Antrag auf Berufsunfähigkeit – mit Versicherungsbeginn 01.12.2022 – nach Tarif PBU oder PBUS gestellt und das Zukunfts-Paket mit dem Aktionskennzeichen 00122 im Antrag vereinbart, beinhaltet Ihr Versicherungsschutz **wertvolle Extra-Leistungen und das ohne Mehrbeitrag**.

Drei starke Extra-Leistungen im Zukunfts-Paket

- **Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:**
Schnelle Leistung bis zu 24 Monate, auch wenn noch keine Berufsunfähigkeit bestätigt ist.
- **Qualifikationsbonus:**
Günstigerer Beitrag möglich bei Weiterbildung oder bei Berufswechsel – ohne erneute Risikoprüfung.
- **Duplex-Option:**
Verdopplung der BU-Rente auf bis zu 2.500 Euro innerhalb von drei Jahren nach Versicherungsbeginn – ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung.

Zukunfts-Paket

Ergänzend zu den

- Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PBU und den
- Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PBUS

gelten für Ihren Versicherungsvertrag folgende Regelungen:

A. Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit

1 Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls ihre zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung oder Verletzung ausführen kann.

2 Versicherungsleistungen

2.1 War die versicherte Person während der vertraglichen Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Versicherung sechs Monate ununterbrochen fachärztlich bescheinigt arbeitsunfähig und werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, erbringen wir die folgenden Versicherungsleistungen:

- Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und
- volle Zahlung einer Rente in Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus.

2.2 Der Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entsteht mit Ablauf des Monats, in den der fachärztlich bescheinigte Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Zahlungsperiode der Berufsunfähigkeitsrente leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

Seite 1 von 2

3636/01.2023

Vertrauen, das bleibt.



2.3 Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers auf die versicherte Person ausgestellte fachärztliche Bescheinigungen eingereicht werden. Die Bescheinigungen müssen von einem in Deutschland zugelassenen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein. Anschließend sind wir berechtigt zu prüfen, ob nach wie vor eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person vorliegt.

- 2.4** Die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir, solange
- die versicherte Person ununterbrochen arbeitsunfähig ist,
 - die vertragliche Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Versicherung nicht abgelaufen ist,
 - wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen,
 - die versicherte Person lebt und
 - insgesamt eine Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten während der vertraglichen Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Versicherung nicht überschritten ist. Wenn die versicherte Person mehrfach nach Nummer 1 bescheinigt arbeitsunfähig ist, ist die Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit für alle eintretenden Arbeitsunfähigkeiten zusammen auf 24 Monate beschränkt. Bei der maximalen Leistungsdauer von 24 Monaten werden auch die Monate berücksichtigt, in denen Arbeitsunfähigkeit vorlag, aber aufgrund einer gegebenenfalls vereinbarten Karenzzeit noch keine Leistung erbracht wurde.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt.

2.5 Wenn die Leistungsprüfung ergibt, dass bei der versicherten Person Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe des Abschnitts B Nummer 1 vorliegt, und für den Zeitraum seit Eintritt der festgestellten Berufsunfähigkeit bereits Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden, so werden diese Leistungen mit den für diesen Zeitraum fälligen Berufsunfähigkeitsleistungen verrechnet und bei der maximalen Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten nicht berücksichtigt.

2.6 Solange Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

Sofern Sie das Plus-Paket vereinbart haben, besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit aus dem Zukunfts-Paket.

2.7 Besondere Regelungen für Schüler

Ab dem Zeitpunkt zu dem die Umstellung bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer beruflichen Tätigkeit nach Versicherungsbeginn durch die versicherte Person (siehe Abschnitt J Nummer 2.1 der Allgemeinen Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PBUS) wirksam geworden ist, können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit aus dem Zukunfts-Paket beantragt werden. Das Recht erlischt, wenn vor der Umstellung erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall eingetreten ist sowie nach Umstellung des Versicherungsschutzes auf Erwerbsunfähigkeitsschutz (siehe Abschnitt J Nummer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PBUS).

B. Qualifikationsbonus

1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung können Sie eine Überprüfung der individuellen Risikoeinstufung anhand des ausgeübten Berufs der versicherten Person unter Berücksichtigung der persönlichen Berufsmerkmale verlangen (Qualifikationsbonus).

Qualifikationsbonus - Weiterbildung

Sie können innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung, einer Meisterprüfung oder eines Studiums seitens der versicherten Person den Qualifikationsbonus verlangen, sofern der dann ausgeübte Beruf der versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss steht. Hierzu ist uns innerhalb der Frist ein geeigneter Nachweis über den erfolgreichen Abschluss vorzulegen.

Qualifikationsbonus - Berufswechsel

Sie können innerhalb der ersten zehn Jahre nach Versicherungsbeginn oder innerhalb der ersten zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der versicherten Person den Qualifikationsbonus einmalig verlangen, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Zeitraum nach der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit beginnt unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Als berufliche Tätigkeit gelten hierbei Vollzeit- bzw. Teilzeittätigkeiten als Angestellter oder Arbeiter sowie selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten. Keine beruflichen Tätigkeiten im Sinne dieser Bedingungen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. „Minijobs“ oder „Ein-Euro-Jobs“) sowie Praktika und Aushilfstätigkeiten (z.B. Studenten- oder Schülerjobs, Saisontätigkeiten).

2 Führt die Überprüfung, welche wir – ohne erneute Risikoprüfung – mit den Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vornehmen, zu einer Beitragsenkung, werden wir diese zukünftig berücksichtigen.

Für den Qualifikationsbonus - Weiterbildung vermindert sich der Beitrag ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Vorlage des Nachweises und Abschluss unserer Überprüfung.

Für den Qualifikationsbonus - Berufswechsel vermindert sich der Beitrag ab der nächsten Beitragsfälligkeit, nach Ihrer Anzeige zur Überprüfung und Abschluss unserer Überprüfung.

3 Führt die Überprüfung zu einer Beitragsenkung, beginnen die Fristen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen) im Hinblick auf die Angaben zur Risikoeinstufung im Rahmen des Qualifikationsbonus neu zu laufen.

C. Duplex-Option

Die Duplex-Option (Verdopplung) ist eine zusätzliche Form der ereignisunabhängigen Nachversicherung.

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie innerhalb von drei Versicherungsjahren nach Versicherungsbeginn ohne Beschränkung des Alters der versicherten Person das Recht, eine Erhöhung der zum Zeitpunkt der Nachversicherung bestehenden versicherten Berufsunfähigkeitsrente um bis zu 100 Prozent (Verdopplung) ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, zu verlangen. Die Duplex-Option kann während der Versicherungsdauer nur einmalig ausgeübt werden.

Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente gegebenenfalls inklusive Sofortbonus darf nach der Erhöhung höchstens 30.000 Euro betragen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen nach Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Duplex-Option sinngemäß Anwendung.

D. Vereinbarungen und Gültigkeit anderer Bedingungen

Für das Zukunfts-Paket besteht kein separates Kündigungsrecht.

Soweit in den Abschnitten A bis C nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen sinngemäß Anwendung. Für die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gilt dies insbesondere für die Abschnitte D (Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung) und E (Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind und Folgen bei falschen Angaben) der Allgemeinen Bedingungen.

Ausschlüsse und besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit gelten entsprechend auch für das Zukunfts-Paket. Informationen hierzu können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.